

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde der A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5, 6 und 7 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 04.08.2015, bei der KommAustria am 07.08.2015 eingelangt, erhob A (in der Folge: Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen des Beitrags „Alles was Recht ist“ im Rahmen der am 07.07.2015 um 17:30 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Sendung „heute leben“.

Begründend führte sie im Wesentlichen aus, sie sei Mutter und gemäß § 166 ABGB alleinige Obsorgeberechtigte des minderjährigen B. Die Beschwerde richte sich gegen eine für die Verwirklichung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags unangemessen subjektive, lückenhafte und nicht wahrheitsgemäße Programmgestaltung und den daraus resultierenden Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1, 2 und 3 ORF-G sowie gegen eine für die Verwirklichung der den ORF verpflichtenden Programmgrundsätze unangemessene, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen nicht berücksichtigende sowie oberflächliche, unzureichende, nachlässige und falsche Informationsvermittlung und den daraus resultierenden Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß § 10 Abs. 5, 6 und 7 ORF-G. Der

Beschwerdegegner habe in der Folge vom 07.07.2015 der Montag bis Freitag um 17.30 Uhr im Rahmen des Programms des Senders ORF 2 erscheinenden Sendung „heute leben“ den beschwerdegegenständlichen Beitrag über Kindesentführungen nach Sorgerechtsstreitigkeiten, der ein Interview über den „Fall B“ mit dem Rechtsanwalt D beinhaltet habe, ausgestrahlt. Der ORF-Moderator E habe den beschwerdegegenständlichen Beitrag wie folgt eingeleitet: „[...] allzu oft enden solche Scheidungskriege ja dann auch mit ganz wilden Entführungsdramen“.

Auf die Frage des ORF-Moderators E, wie der „spektakuläre Fall“ B denn ausgegangen sei, habe D erzählt:

„Der B hatte eine österreichische Mutter und einen dänischen Vater. Die Mutter war nicht verheiratet, hatte das alleinige Sorgerecht gehabt und geplant, mit B nach Österreich zu gehen. Der Vater ist da drauf gekommen und hat sich in Dänemark die Obsorge übertragen lassen. Die Mutter ging trotzdem nach Österreich. Der Vater hat in Dänemark die Obsorge bekommen und ist ganz einfach nach Österreich gefahren und hat im Zuge eines Besuchsrechtes das Kind eingepackt und ging nach Dänemark. Und die Mutter hat gedacht das geht so nicht, das ist eine Kindesentziehung. Stimmt aber nicht, weil Dänemark für diese EU-Verordnung, diese Ehe-Kind-Verordnung einen Vorbehalt abgegeben hat, sagt man, also dort gilt das in der Form nicht so, dass also österreichische Entscheidungen, wo der Vater sogar verurteilt wurde wegen Kindesentziehung in Österreich, in Dänemark überhaupt keine Wirkung haben und daher die Mutter rechtlich kaum eine Chance hat, das Kind zurückzubekommen.“

Der tatsächliche Ablauf im „Fall B“ stelle sich wie folgt dar: Der minderjährige B sei im Dezember 2006 in Dänemark als Sohn einer Österreicherin und eines Dänen geboren worden. Bs Eltern seien nie miteinander verheiratet gewesen. Daher habe es zwischen den Eltern auch niemals einen Scheidungskrieg – wie die Anmoderation fälschlich vermittelt habe – gegeben. Die Lebensgemeinschaft seiner Eltern habe bis Juni 2007 angedauert. In der Zeit danach habe der Vater ein mit der Mutter einvernehmlich gestaltetes Besuchsrecht ausgeübt. Die Beschwerdeführerin habe seit seiner Geburt das alleinige Sorgerecht und habe dieses nach österreichischem und internationalem Recht bis heute. Am 02.07.2010 habe der Vater bei der dänischen Staatsverwaltung (Jugendamt) die gemeinsame elterliche Sorge beantragt. Die Mutter habe davon nichts gewusst. Am 17.07.2010 sei die Mutter mit B auf Dauer nach Österreich übersiedelt. Da die Mutter zum Zeitpunkt des Umzugs das alleinige Sorgerecht und somit auch das Recht gehabt habe, den Wohnsitz für B zu bestimmen, sei dieser Umzug legal und habe zum damaligen Zeitpunkt weder der Zustimmung des Vaters noch der dänischen Behörden bedurft. Dies sei auch vom dänischen Richter in seinem Urteil vom 07.09.2010 bestätigt worden. Der Vater und die dänischen Behörden seien nachweislich über den geplanten Umzug der Mutter nach Österreich informiert gewesen. Die Mutter sei sowohl nach dänischem als auch nach österreichischem Recht berechtigt gewesen, mit B nach Österreich umzuziehen, da sie zum Zeitpunkt des Umzugs allein sorgeberechtigt gewesen sei.

Das dänische Jugendamt habe dem Vater am 24.08.2010 vorläufig das alleinige Sorgerecht für B übertragen. Am 22.12.2010 sei das durch das dänische Bezirksgericht und erst am 17.06.2011 durch das dänische Landesgericht schließlich endgültig bestätigt worden.

Die Aussage „Die Mutter ging trotzdem nach Österreich“ sei daher unrichtig.

Der Antrag des Vaters auf Rückführung des Kindes in seine Obhut nach dem Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses vom 20.5.1980

(ESÜ) sei in Österreich mangels einer internationalen Kindesentführung durch die Mutter - welche ja legal mit ihrem Sohn, für welchen sie das alleinige Sorgerecht gehabt habe, nach Österreich umgezogen sei – abgewiesen worden. Ebenso rechtskräftig abgewiesen worden sei der Antrag des Vaters vom 30.08.2011 beim zuständigen österreichischen Gericht, das Urteil des dänischen Gerichts über sein alleiniges Sorgerecht anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären.

Die Geschehnisse am Tag von Bs Entführung hätten sich nach dem rechtskräftigen Straferkenntnis des LG Graz vom 06.06.2013, welches am 09.10.2013 vom OLG Graz inhaltlich bestätigt worden sei, wie folgt zugetragen: Am 03.04.2012 habe der Vater B vor dem Kindergarten aus dem Fahrzeug der Beschwerdeführerin genommen. Währenddessen habe ein unbekannter Täter auf Geheiß des Vaters die Beschwerdeführerin mit Gewalt, durch Festhalten an Oberarmen und Drücken gegen den PKW, festgehalten. Der Vater habe B über eine nicht näher bekannte Route von Graz nach Dänemark gebracht. Der Beschwerdeführerin sei im Tatzeitpunkt die alleinige Obsorge zugekommen. Durch diese gewaltsame Kindesentziehung seien besonders wichtige Interessen in der Ausübung der der Beschwerdeführerin in Österreich zustehenden alleinigen Obsorge verletzt worden. Der Vater sei aufgrund dieser Geschehnisse mit bestätigendem Urteil vom 09.10.2013 des OLG Graz rechtskräftig wegen des Verbrechens der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 3 StGB als Bestimmungstäter gemäß § 12 zweiter Fall StGB und des Vergehens der Kindesentziehung nach § 195 Abs. 1 erster Fall, Abs. 2 StGB verurteilt worden.

Die Kindesentziehung sei somit nicht im Rahmen des Besuchsrechtes des Vaters erfolgt. Auch sei der Vater nicht „ganz einfach nach Österreich“ gefahren und habe B „eingepackt“, vielmehr sei die Kindesentziehung durch den Vater unter Gewaltanwendung gegen die sorgeberechtigte Mutter erfolgt. Nicht die „Mutter hat gedacht, das geht so nicht, das ist eine Kindesentziehung“, sondern die österreichischen Gerichte hätten den Vater rechtskräftig wegen des Verbrechens der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 3 StGB als Bestimmungstäter gemäß § 12 zweiter Fall StGB und des Vergehens der Kindesentziehung nach § 195 Abs. 1 erster Fall, Abs. 2 StGB verurteilt. Die Aussage „Der Vater hat in Dänemark die Obsorge bekommen und ist ganz einfach nach Österreich gefahren und hat im Zuge eines Besuchsrechtes das Kind eingepackt und ging nach Dänemark. Und die Mutter hat gedacht das geht so nicht, das ist eine Kindesentziehung. Stimmt aber nicht,...“ sei daher unrichtig.

Nach dem den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz bestätigenden Beschluss vom 19.12.2012 des OGH komme der Mutter gemäß § 166 ABGB die alleinige Obsorge für ihren Sohn zu. Die österreichischen Gerichte seien sowohl gemäß der Brüssel IIa-VO als auch nach dem KSÜ international zuständig, da B im Zeitpunkt der Entführung durch den Vater seinen ständigen Wohnsitz in Österreich gehabt habe. Weiters seien die österreichischen Behörden gemäß § 162 ABGB dazu verpflichtet, auf Ersuchen eines berechtigten Elternteiles bei der Ermittlung des Aufenthalts, notfalls auch bei der Zurückholung eines nicht an dem vom hierzu berechtigten Elternteil bestimmten Aufenthaltsort befindlichen Kindes mitzuwirken. Es bestehe daher sehr wohl eine rechtliche Chance der Mutter, B unter Ausnutzung rechtlicher Mittel zurückzubekommen. Die Aussage „Stimmt aber nicht, weil Dänemark für diese EU-Verordnung, diese Ehe-Kind-Verordnung einen Vorbehalt abgegeben hat, sagt man, dort gilt das in der Form nicht so, dass also österreichische Entscheidungen, wo der Vater sogar verurteilt wurde wegen Kindesentziehung in Österreich, in Dänemark überhaupt keine Wirkung haben und daher die Mutter rechtlich kaum eine Chance hat, das Kind zurückzubekommen.“ sei daher unrichtig.

Der Beschwerdegegner habe in den vergangenen Jahren im gegenständlichen Fall selbst mehrmals und umfassend über den Fall, die Gerichtsverhandlungen und über die

Verurteilung des Vaters wegen des Verbrechens der schweren Nötigung und des Vergehens der Kindesentziehung berichtet. Dies einerseits in diversen Berichten auf seinem Online-Nachrichtenportal steiermark.orf.at und andererseits in verschiedenen vergangenen Sendungen. Somit habe der Beschwerdegegner bereits 2012 Journalisten aus der Steiermark sowie Wien mit Recherchen in dem Fall beauftragt und Interviews mit der Beschwerdeführerin selber sowie deren Rechtsanwältin F geführt. Dem Beschwerdegegner sei von der Beschwerdeführerin im Zuge der Interviews umfangreiches, den Fall betreffendes Material übergeben worden. Weiters befänden sich viele ORF-Journalisten auf der Mailingliste für Pressemitteilungen und Updates über den Fall, welche laufend ausgesendet worden seien. Dem Beschwerdegegner seien im Sendezeitpunkt alle Fakten über den Entführungsfall B vorgelegen. Auch sei der Beschwerdegegner im Rahmen der Produktion der Sendung weder auf die Beschwerdeführerin selber noch auf ihre Anwältin F zugekommen und habe daher für die Produktion der Sendung unvollständig und lückenhaft recherchiert.

Ein durchschnittlicher Fernsehzeher ohne allfällig anders erworbenes Hintergrundwissen über den Fall B würde nach Ansehen der subjektiv und lückenhaft gestalteten Sendung davon ausgehen, dass der Fall abgeschlossen sei und die Beschwerdeführerin daher kaum eine Chance habe, B zurückzubekommen. Dies sei jedoch unwahr und schade zudem den intensiven Bemühungen der Beschwerdeführerin, B nach Österreich zurückzuholen. So sei durch die Sendung beim Durchschnittsbetrachter ein verzerrter und unwahrer Eindruck des behandelten Themas entstanden. Insgesamt seien die Formulierungen in der Sendung tendenziös, völlig unpassend und unangemessen und daher mit einer sachlichen Darstellung des Themas und daher dem Objektivitätsgebot unvereinbar. Der Moderator E hätte hier – um dem Objektivitätsgebot gerecht zu werden – während des Interviews eingreifen und die unrichtigen und tendenziösen Aussagen von Rechtsanwalt D kritisch beleuchten und richtigstellen müssen.

Der Inhalt der beanstandeten Sendung sei unangemessen, berücksichtige die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen nicht und stelle eine oberflächliche, unzureichende, nachlässige und falsche Informationsvermittlung dar. Insbesondere eine Wahrheitsprüfung der vom Rechtsanwalt D vorgetragene Informationen sei nicht erfolgt. Erschwerend komme hinzu, dass Rechtsanwalt D als absolut unqualifizierte Auskunftsperson für den Fall B zu qualifizieren sei, da er weder die Fakten gekannt habe noch jemals in den Fall involviert gewesen sei.

Die Beschwerdeführerin sei zur Erhebung der gegenständlichen Beschwerde nach § 36 Abs. 1 lit. a ORF-G berechtigt. Sie habe durch die beschwerdegegenständliche Sendung eine immaterielle Schädigung erlitten. Die Aussage, „*die Mutter ging trotzdem nach Österreich*“ erwecke beim Durchschnittsbetrachter den Eindruck, die Beschwerdeführerin habe etwas Ungesetzliches getan, als sie mit B nach Österreich umgezogen sei. Der Sachverhalt sei außerdem so dargestellt worden, als ob die Beschwerdeführerin kaum oder keine Chance habe, B nach Österreich zurückzuholen. Da der OGH rechtskräftig entschieden habe, dass das Sorgerecht der Beschwerdeführerin zustehe und der Kindesvater rechtskräftig wegen Nötigung und Kindesentführung verurteilt worden sei, stünden – in krassem Gegenteil zu dieser „Message“ der Sendung – die Chancen der Beschwerdeführerin, ihren Sohn B zurückzubekommen, rechtlich sehr gut. Die Beschwerdeführerin habe durch die Sendung daher eine Rufschädigung iSd § 1330 ABGB erlitten. Die durch die Sendung falsch verbreitete Information schade insbesondere der Intention der Beschwerdeführerin, die verantwortlichen Beamten, Minister, Politikerinnen und Politiker dazu zu bringen, ihren Verpflichtungen gemäß § 162 ABGB nachzukommen und alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um B nach Österreich zurückzubringen.

Mit Schreiben vom 10.08.2015 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an den Beschwerdegegner, forderte ihn auf, Aufzeichnungen der inkriminierten Sendung vorzulegen, und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 24.08.2015 legte der Beschwerdegegner die angeforderten Aufzeichnungen vor und nahm zur Beschwerde Stellung. Er führte im Wesentlichen aus, „Alles was Recht ist“ sei jene Rubrik, in der in der Sendung „heute leben“ Rechtsanwalt D Auskunft bzw. Informationen zu verschiedenen rechtsrelevanten Themen gebe. D gebe zu den verschiedenen Bereichen Informationen bzw. mit seinem persönlichen Standpunkt bzw. seine persönliche rechtliche Einschätzung, manchmal auch auf Nachfrage des Moderators, jeweils live auf Sendung wieder. Die Rubrik „Alles was Recht ist“ in der konkreten Sendung habe knapp 5 Minuten gedauert (inklusive Anmoderation), lediglich rund 60 Sekunden davon sei über den Fall B gesprochen worden. In der inkriminierten Sendung werde durchgehend vom „Fall B“ bzw. von „B“, der eine österreichische Mutter und einen dänischen Vater habe, berichtet. Nähere personenbezogene Informationen zu den handelnden Personen seien in der Sendung nicht zu finden. In der Online-Berichterstattung, die der Beschwerde angeschlossen sei und die bereits mehr als ein Jahr zurückliege, habe sich auch die Mutter des Kindes gegenüber den Medien zu Wort gemeldet. In der nun inkriminierten Sendung werde allerdings kein weiterer Hinweis auf die Beschwerdeführerin gegeben, weshalb deren Betroffenheit zu verneinen sein werde.

Vom Rechtsexperten des Beschwerdegegners, D, sei im Einleitungsstatement zum Ausdruck gebracht worden, dass trotz nationaler Gesetze und internationaler Verträge in Einzelfällen dramatische Ergebnisse entstehen könnten, die mit der bestehenden Rechtslage kaum zu meistern seien. Das sei im Einleitungssatz, der im Beschwerdetext völlig fehle, wie folgt formuliert: *„Da sind zwei besondere Fälle, wo man sieht, dass auch diese Übereinkommen nicht wirklich immer ziehen“*. Naturgemäß sei es unmöglich, in einer kurzen Sequenz von rund 60 Sekunden eine vollständige und lückenlose Darstellung der gesamten Sach- und Rechtslage um den „Fall B“ abzugeben, allerdings seien die für das Thema „Kindesentführung“ wesentlichen Eckpunkte richtig wiedergegeben worden. Es sei weder für noch gegen die Position der Kindesmutter argumentiert, wohl aber die eigene juristische Anschauung von D (*„im OT“*) wiedergegeben worden, dass die Kindesmutter aufgrund der bestehenden legistischen Situation das Kind nur schwer zurückbekommen werde. Nachdem sich die Kindesmutter seit nahezu 3 1/2 Jahren trotz massivster Versuche auf allen Ebenen bisher vergeblich bemüht habe, eine in Dänemark durchsetzbare Entscheidung zur Rückführung ihres Kindes zu erzielen, bestätige dieser Umstand die Rechtsmeinung von Rechtsanwalt D.

Inkriminiert werde die Aussage von D, *„Die Mutter ging trotzdem nach Österreich“*. In der Beschwerde werde vorgebracht, dass es niemals einen Scheidungskrieg „wie die Anmoderation fälschlich vermittelt“ - gegeben habe. Dieses Wort werde tatsächlich in der Anmoderation verwendet, wobei D bereits in seinem zweiten Satz klarstelle, dass die Eltern von B nie verheiratet gewesen seien und daraus auch kein Scheidungskrieg im engeren Sinn abzuleiten sei. Das Wort *„Scheidungskriege“*, das in der Anmoderation verwendet worden sei, habe selbstverständlich nicht nur jene Sorgerechtsstreitigkeiten betroffen, bei denen die Kindeseltern verheiratet seien bzw. gewesen seien, sondern auch jene Sorgerechtsstreitigkeiten, bei denen die Kindeseltern nicht verheiratet seien bzw. gewesen seien, diesen allerdings das gemeinsame Sorgerecht zukomme und sich in weiterer Folge dieselben rechtlichen Implikationen stellten wie bei verheirateten Eltern. Die Formulierung *„Scheidungskriege“* stelle daher nichts anderes als eine journalistische saloppe, für den

Durchschnittskonsumenten greifbare Formulierung dar, um die Thematik, nämlich mögliche Obsorgestreitigkeiten im Falle der Trennung der Eltern, zu bezeichnen.

Es sei von D bereits im selben Satz, in dem klargestellt worden sei, dass die Eltern von B nie verheiratet gewesen seien, dargetan worden, dass Bs Mutter das alleinige Sorgerecht gehabt habe. Am 02.07.2010 habe der Vater bei den dänischen Behörden für sich die Obsorge beantragt, zwei Wochen später, am 17.07. desselben Jahres, sei die Mutter mit B nach Österreich übersiedelt. Da sie damals nach wie vor das alleinige Sorgerecht besessen habe, sei nie in Frage gestellt worden, dass dieser Umzug offensichtlich gegen den Willen des Kindesvaters erfolgt sei (auch dass dessen Zustimmung formell nicht erforderlich sei). Er hätte wohl sonst den Obsorgeantrag in Dänemark – angeblich ohne Wissen der Mutter – nicht gestellt. Nachdem das dänische Jugendamt dem Vater bereits am 24.08.2010 vorläufig das alleinige Sorgerecht für B übertragen habe, sei der Zeitpunkt der Ausreise der Kindesmutter offensichtlich bewusst und rechtzeitig gewählt gewesen. Was an der inkriminierten Aussage „*die Mutter ging trotzdem nach Österreich*“ unrichtig sein solle, sei nicht erkennbar. Das Wort „*trotzdem*“ habe sich auf das damals noch offene dänische Sorgerechtsverfahren und die (wenn auch formaljuristisch nicht erforderliche) fehlende Zustimmung des Kindesvaters bezogen. Es sei zu keinem Zeitpunkt behauptet worden, dass der Umzug von B und seiner Mutter von Dänemark nach Österreich nicht legal gewesen sei.

Die inkriminierte Aussage „*der Vater hat in Dänemark die Obsorge bekommen*“ entspreche den Tatsachen. Weil für das Thema Kindesentführung nicht von Relevanz, seien die Details des Vorgehens des Vaters (mögliche schwere Nötigung der Kindesmutter, etc.) nicht erwähnt, sondern im Ergebnis zusammengefasst worden, dass „*der Kindesvater nach Österreich fuhr, das Kind einpackte und nach Dänemark ging*“. Daraus lasse sich deutlich ableiten, dass er keine gerichtliche oder behördliche Genehmigung dazu gehabt habe. Im Gegenteil habe D in der Folge betont, dass der Kindesvater in Österreich sogar wegen Kindesentziehung verurteilt worden sei und habe weiter (juristisch korrekt) ausgeführt, dass derartige Entscheidungen österreichischer Gerichte in Dänemark nicht durchsetzbar seien, da Dänemark eben einen Vorbehalt gegen die „Ehe-Kind-Verordnung“ der EU abgegeben habe. Die von der Beschwerdeführerin als unrichtig bezeichnete Aussage sei daher einerseits offenbar bewusst verkürzt und aus dem Zusammenhang gerissen wiedergegeben und andererseits im Ergebnis auch richtig.

Hinsichtlich der letzten inkriminierten Aussage unterlasse es die Beschwerdeführerin darzustellen, was daran unrichtig sein soll. Dass die „Ehe-Kind-Verordnung“ der EU in Dänemark infolge eines Vorbehalts nicht geltendes Recht sei, sei Faktum. Dass österreichische Sorgerechtsentscheidungen dort daher nicht direkt umsetzbar seien, sei evident. Ebenso wenig habe die in Österreich erfolgte strafrechtliche Verurteilung des Kindesvaters wegen Kindesentziehung eine in Dänemark durchsetzbare Wirkung, sodass sich die Kindesmutter wohl nur an der persönlichen juristischen Einschätzung von D stoßen könne, dass sie „*kaum eine Chance*“ habe, das Kind zurückzubekommen. Dieser Satz sei aber keine unrichtige Tatsachenfeststellung, sondern die persönliche Wertung von D des ihm bekannten Sachverhalts. Wie in vielen gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen stünden sich hier offenbar unterschiedliche rechtliche Beurteilungen der Beschwerdeführerin und von D gegenüber, was aber legitim sei und zulässigerweise zum Ausdruck gebracht werden dürfe.

Die Beschwerdeführerin bezeichne D als „absolut unqualifizierte Auskunftsperson“ für den Fall B, da dieser weder die Fakten gekannt habe, noch jemals in den Fall involviert gewesen sei. Diese Aussage erscheine anmaßend, da D die wesentlichen Fakten des Falls auch aufgrund der breiten Medienberichterstattung durchaus bekannt gewesen seien. Jedenfalls ausreichend bekannt, um allgemein zum Thema Kindesentführung eine juristische

Meinung äußern zu können, auch wenn D nicht persönlich in den Fall involviert gewesen sei. D sei ein seit mehr als 25 Jahren im Fachgebiet des Familienrechts intensiv tätiger Rechtsanwalt, der aufgrund der gegebenen Fakten (die von beiden Seiten im Wesentlichen gleich beurteilt würden) eine fachliche Bewertung des Sachverhalts abgegeben habe. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin wären wohl nur ihre eigenen Vertreter als „in den Fall involvierte Personen“ fähig und legitimiert, Meinungen darüber abzugeben. Dieses Meinungsmonopol werde diesen allerdings wohl nicht zukommen.

Nach § 36 Abs. 1 ORF-G seien Personen beschwerdelegitimiert, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behaupten. Mangels Betroffenheit könne eine derartige unmittelbare Schädigung durch eine Rechtsverletzung im konkreten Verfahren weder behauptet werden und diese schon gar nicht vorliegen. Mangelnde Betroffenheit liege deshalb vor, da in der inkriminierten Sendung anonymisiert über den „Fall B“ berichtet worden sei, ohne nähere Hinweise auf die konkreten sonstigen Umstände. Die Staatsbürgerschaft der Mutter bzw. des Vaters böten auch keine Anhaltspunkte, um die Beschwerdeführerin für den Durchschnittskonsumenten zu individualisieren. Zweifellos stehe fest, dass der unmittelbar informierte Personenkreis wisse, wer die Beschwerdeführerin sei, wenn vom „Fall B“ gesprochen werde. Der Durchschnittskonsument wisse dies nicht, weshalb es der Beschwerdeführerin bereits an der Betroffenheit mangle und deshalb die Beschwerdelegitimation nicht vorliege, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen sein werde. Sollte die Betroffenheit von der Behörde allerdings bejaht werden, so gelte dennoch, dass die behauptete Schädigung zumindest im Bereich des Möglichen liegen müsse, das heiße, sie dürfe nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Genau daran mangle es jedoch im konkreten Fall. Die Beschwerdeführerin stütze die von ihr behauptete immaterielle Schädigung auf § 1330 ABGB. Dass ein Fall des § 1330 Abs. 1 ABGB (Ehrenbeleidigung) vorliege, werde nicht einmal von der Beschwerdeführerin behauptet. Auch ein Fall des Abs. 2 leg. cit. sei definitiv auszuschließen, da von D keine Tatsachen verbreitet worden seien, deren Unwahrheit dieser gekannt habe oder kennen musste. Es sei nämlich genau der in der Beschwerde hervorgehobene Satz *„die Mutter ging trotzdem nach Österreich“* wahr (und werde auch von der Beschwerdeführerin im Übrigen nicht bestritten). Dieser Satz erwecke beim Durchschnittsbetrachter keinesfalls den Eindruck, die Beschwerdeführerin hätte etwas Ungesetzliches getan, wobei es auch keineswegs die Intention von D gewesen sei, diesen Eindruck herbeizuführen. Es sei im Sinne des § 1330 ABGB im Übrigen irrelevant, welcher Eindruck nach Meinung der Beschwerdeführerin allenfalls erweckt worden sei, da bereits die Grundvoraussetzung, nämlich die Unwahrheit einer verbreiteten Tatsache nicht gegeben sei. Auch die inkriminierte Aussage, die Beschwerdeführerin habe *„rechtlich kaum eine Chance, das Kind zurückzubekommen“* (die in der Beschwerde angeführte Wortfolge „keine Chance“ sei nie verwendet worden), sei keine unrichtige Tatsachenverbreitung, sondern eine juristische Einschätzung des Sachverhalts, sohin ein Werturteil. Die von der Beschwerdeführerin behauptete immaterielle Schädigung von § 1330 ABGB liege sohin nicht einmal im Bereich des Möglichen, weshalb auch aus diesem Grund die Beschwerdelegitimation zu verneinen und die Beschwerde zurückzuweisen sei.

Eine Verletzung des Objektivitätsgebots liege aufgrund der nach Ansicht der Beschwerdeführerin unvollständigen und lückenhaften Recherche vor. Dazu gebe es bereits in der Beschwerde einen Widerspruch, werde doch behauptet, dass dem ORF zum Sendezeitpunkt alle Fakten über den Entführungsfall B vorgelegen seien. Gleichzeitig werde kritisiert, dass für die inkriminierte Sendung weder auf die Beschwerdeführerin selbst noch auf ihre Anwältin jemand von Seiten des Beschwerdegegners zugekommen sei. Wie in der Beschwerde richtig behauptet, seien für die Sendung alle relevanten Fakten zum Sendezeitpunkt vorgelegen. Eine Kontaktaufnahme mit der Beschwerdeführerin habe daher für den konkreten Fall unterbleiben können, zumal es in der Rubrik „Alles was Recht ist“ nicht darum gegangen sei, sämtliche Details des Sorgerechts der Beschwerdeführerin

darzulegen, sondern den Durchschnittskonsumenten grundsätzlich über mögliche Implikationen und Probleme betreffend das Sorgerecht bei international gelagerten Sachverhalten zu informieren. Dies nicht in einer vertiefenden, juristisch bis ins letzte Detail gehenden Darstellung (dafür gebe es wohl kaum ein Publikum), sondern es sei darum gegangen, mögliche Aspekte, die dem Durchschnittskonsumenten bei Gründung einer Familie nicht einmal ansatzweise bewusst seien, darzustellen. Der Redaktion seien dazu die Fakten bekannt gewesen, ebenso dem Kommentator, weshalb in diesem Punkt keinesfalls von einer unvollständigen und lückenhaften Recherche gesprochen werden könne.

Es werde weiters behauptet, dass durch die inkriminierte Sendung ein verzerrter und unwahrer Eindruck des behandelten Themas entstanden sei. Die Fakten seien aber in der Sendung korrekt wiedergegeben worden. Die Beschwerdeführerin dürfte sich in diesem Punkt auf die rechtliche Einschätzung von D am Ende der Rubrik beziehen, wo dieser aufgrund der Tatsache des Vorbehaltes Dänemarks gegenüber der EU-Verordnung davon spreche, dass die Mutter es schwer haben werde, ihr Kind zurückzubekommen. Dies sei kein verzerrter Eindruck, sondern die persönliche Einschätzung und Meinung eines Kommentators, was für den Durchschnittskonsumenten als solche auch klar ersichtlich sei und die ihm unbestritten zustehe. Der Gesamtkontext der inkriminierten Sendung gebe dem Durchschnittskonsumenten einen hervorragenden Überblick über mögliche Probleme in diesem Rechtsgebiet. Offensichtlich fordere die Beschwerdeführerin eine Berichterstattung bestimmten Inhaltes – eine Forderung, die nur ins Leere gehen könne. Die Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestalte, sei Sache des Beschwerdegegners. Insbesondere bestehe kein aus dem ORF-G ableitbares Recht der Beschwerdeführerin auf eine bestimmte Art sowie auf einen bestimmten Umfang und Inhalt der Berichterstattung. Dieser Grundsatz müsse ebenso auch für die Auswahl von Auskunftspersonen und Experten zu bestimmten Themen gelten. Ein Journalist genüge seiner Verpflichtung zur Objektivität schon dann, wenn er sich anhand seriöser in breiten Kreisen der Fachwelt anerkannter einschlägiger Literatur informiere, sich durch entsprechend ausgewiesene Fachleute beraten lasse und nicht wider besseres Wissen handle. Es entspreche daher sehr wohl dem Objektivitätsgebot, wenn der Beschwerdegegner in einer Vorabendsendung zur Rubrik „Alles was Recht ist“ einen (seit 25 Jahren tätigen) Rechtsanwalt einlade, der sich noch dazu vornehmlich mit Fragen des Familienrechts beschäftige, und als Experten zum Beitragsthema Sorgerechtsstreitigkeiten sprechen lasse.

Mit Schreiben vom 02.09.2015 wurde der Beschwerdeführerin die Stellungnahme des Beschwerdegegners übermittelt und dieser die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

1.3. Replik der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 21.09.2015 nahm die Beschwerdeführerin erneut Stellung und führte im Wesentlichen aus, für die Übermittlung einer Information, die dem Zuseher ein völlig falsches Bild über einen Fall übermittle, sei es belanglos, wie lange darüber in einer Sendung gesprochen werde. Dafür genüge eine Sekunde. Insbesondere im Fall der Beschwerdeführerin, der international bekannt sei, wüssten die Zuseher sofort, um welche Personen es sich handle, wenn vom „Fall B“ berichtet werde. Das Argument, dass in der Sendung keine näheren personenbezogenen Daten zu finden gewesen seien, sei als Rechtfertigung daher ungeeignet. Wie bereits in der Beschwerde zu diesem Punkt ausgeführt, sei die Beschwerdeführerin daher selbstverständlich unmittelbar geschädigt.

In der Anmoderation und im Einleitungsstatement der Sendung seien zwar zwei Fälle erwähnt worden, gesprochen worden sei dann aber nur über den Fall der

Beschwerdeführerin. Wenn der Beschwerdegegner sich dazu rechtfertige, dass es naturgemäß unmöglich sei, eine vollständige und lückenlose Darstellung der gesamten Sachlage um den Fall B abzugeben, sei es geradezu deswegen unverantwortlich, dann nur über diesen Fall oberflächlich zu berichten und den Zusehern ein völlig falsches Bild über den Fall zu vermitteln.

D sei vom Beschwerdegegner als Rechtsexperte präsentiert worden, es sei nicht darauf hingewiesen worden, dass seine Darstellung nur seine „eigene juristische Anschauung“ sei. Es gehe hier nicht um die eigene juristische Anschauung von D, sondern um die Verbreitung derselben durch die Sendung. Die in der Beschwerde in diesem Punkt korrekt und wörtlich zitierte Aussage schade den Bemühungen der Beschwerdeführerin, ihren Sohn zurück zu bekommen, enorm. Sie halte fest, dass ihre in diesem Punkt vorgebrachte Zitierung der Aussagen von D wörtlich korrekt sei. Die Behauptung des Beschwerdegegners, dass in einer kurzen Sequenz keine vollständige und lückenlose Darstellung der Sach- und Rechtslage abgegeben werden könne, halte sie für eine Ablenkung von der Tatsache, dass die Darstellung in der Sendung nicht bloß unvollständig, sondern größtenteils falsch gewesen sei. Es gehe hier sehr wohl um die Aussage, „*die Mutter ging trotzdem nach Österreich*“, weil das Wort „*trotzdem*“ manipulativ verwendet werde und beim Zuseher den Eindruck erwecke, es wären irgendwelche Bedingungen, Vorschriften, Gesetze oder Gründe vorgelegen, denen die Beschwerdeführerin hätte nachkommen müssen, um mit B nach Österreich umziehen zu dürfen. Dass sich diese Aussage von D auf ein angeblich eingeleitetes Sorgerechtsverfahren bezogen habe, gehe in der Sendung nicht hervor. Mit dem Argument, dass „nie in Frage gestellt wurde, dass der Umzug offensichtlich gegen den Willen des Kindesvaters erfolgte“, lasse der Beschwerdegegner außer Acht, dass es vollkommen irrelevant gewesen sei, ob der Umzug der Beschwerdeführerin gegen den Willen des Kindesvaters erfolgt sei oder nicht. Die vom Beschwerdegegner zu den Punkten Scheidungskriege und Sorgerechtsstreitigkeiten vorgebrachte Rechtfertigung, es handle sich hier um eine „journalistische saloppe Formulierung“, sei besonders zynisch, da es hier um die Schicksale der betroffenen Kinder und Eltern gehe. Dem Beschwerdegegner und allen für die Berichterstattung verantwortlichen Personen müsse bewusst sein, welcher riesiger Schaden durch derart „saloppe“ und oberflächliche Formulierungen den Opfern damit zugefügt werde. Zusätzlich zu den bereits in der Beschwerde gemachten Vorbringungen zu diesem Punkt halte die Beschwerdeführerin fest, dass die Rechtfertigung des Beschwerdegegners, „... war der Zeitpunkt der Ausreise der Kindesmutter offensichtlich bewusst und rechtzeitig gewählt“ ebenso eine saloppe und unverantwortliche Unterstellung darstellt. Hätte der Beschwerdegegner verantwortungsbewusst recherchiert, hätte er feststellen können, dass der Kindesvater bereits seit November 2009 und die dänischen Behörden seit Anfang 2010 über den geplanten Umzug der Beschwerdeführerin informiert gewesen seien, dies aber vor ihr vorsätzlich geheim gehalten hätten.

Die Aussage des Beschwerdegegners, „weil für das Thema Kindesentführung nicht von Relevanz“, seien Details im Ergebnis unter der Aussage, dass „*der Kindesvater nach Österreich fuhr, das Kind einpackte und nach Dänemark ging*“, halte die Beschwerdeführerin für eine unfassbare und empathielose Entgleisung des Beschwerdegegners. Außerdem werde die Formulierung vom Beschwerdegegner hier falsch wiedergegeben. Er verneine hier, dass aus der Formulierung, „der Kindesvater fuhr nach Österreich, packte das Kind ein und ging nach Dänemark“ abzuleiten sei, dass der Vater keine gerichtliche oder behördliche Genehmigung dazu gehabt habe. Hier lasse der Beschwerdegegner insbesondere den vorgestellten Satzteil aus der Sendung „*im Zuge eines Besuchsrechts...*“ aus und versuche damit, seine schlichtweg falsche Formulierung zu verharmlosen. Als Opfer eines Verbrechens im Zusammenhang mit einer Kindesentführung, empfinde die Beschwerdeführerin diese Aussage als verletzend und beleidigend. Sie frage sich, was für den Beschwerdegegner beim Thema Kindesentführung von Relevanz sei, wenn er eine

lange geplante, mit Gewalt und mit Hilfe von Komplizen durchgeführte Kindesentführung seinen Zusehern als „Einpacken eines Kindes im Zuge eines Besuchs“ vermittele.

Falsch sei auch die Meinung des Beschwerdegegners, „*Ebenso wenig hat die in Österreich erfolgte strafrechtliche Verurteilung des Kindesvaters wegen Kindesentziehung eine in Dänemark durchsetzbare Wirkung*“. Ein von einem österreichischen Gericht verhängtes Strafurteil sei auch in Dänemark vollstreckbar.

Die Beschreibung der allgemeinen Qualifikation von D in Sachen Kindesentführung solle offensichtlich davon ablenken, dass, wie der Beschwerdegegner selbst schreibe, die wesentlichen Fakten des Falles aufgrund der breiten Medienberichterstattung bekannt waren, auch wenn er nicht persönlich involviert gewesen sei. D sei vom Moderator nicht um seine Meinung gefragt, sondern explizit „wie denn der spektakuläre Fall B ausgegangen sei.“ Die Zuseher hätten sich somit eine fachlich korrekte, auf Fakten begründete Antwort erwarten können, und nicht nur die Meinung des D, die er sich aufgrund einer „breiten Medienberichterstattung“ gebildet habe. Das sei nicht geschehen, wichtige Fakten seien völlig ignoriert worden. Das Argument des Beschwerdegegners, dass D die wesentlichen Fakten des Falles durchaus bekannt gewesen seien, gerade das sei, wie aus seinen Darstellungen in der Sendung zu ersehen, definitiv falsch.

Das Argument des Beschwerdegegners, in der inkriminierten Sendung sei anonymisiert über den „Fall B“ berichtet worden, sei schon in der Beschwerde widerlegt worden. Insgesamt habe die Moderation und die oberflächliche Verbreitung der persönlichen Meinung von D durch den Beschwerdegegner den intensiven Bemühungen der Beschwerdegegnerin auf Wiederherstellung des Rechtszustandes, um B so schnell wie möglich wieder an seinen legalen Wohnsitz in Österreich zurückzubekommen, schwer geschadet.

Die Stellungnahme der Beschwerdeführerin wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben 25.09.2015 vom zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Beschwerdeführerin ist österreichische Staatsbürgerin und Mutter des 2006 in Dänemark geborenen B. Der Vater ist Däne. Bs Eltern waren nicht miteinander verheiratet. Die Beschwerdeführerin hatte von der Geburt an das alleinige Sorgerecht für B. Die Lebensgemeinschaft der Eltern dauerte bis Juni 2007, in der Zeit danach hat der Vater ein mit der Mutter faktisch einvernehmlich gestaltetes Besuchsrecht ausgeübt. Am 02.07.2010 beantragte der Vater beim dänischen Jugendamt die gemeinsame elterliche Obsorge. Am 17.07.2010 übersiedelte die Beschwerdeführerin mit B auf Dauer nach Österreich.

Das dänische Jugendamt übertrug dem Vater am 24.08.2010 vorläufig das alleinige Sorgerecht für B. Am 22.12.2010 ist dies durch das dänische Bezirksgericht und am 17.06.2011 durch das dänische Landesgericht schließlich endgültig bestätigt worden.

Am 03.04.2012 nahm der Vater B vor dem Kindergarten aus dem Fahrzeug der Beschwerdeführerin. Währenddessen hielt ein unbekannter Täter auf Geheiß des Vaters die Beschwerdeführerin mit Gewalt, durch Festhalten an Oberarmen und Drücken gegen den PKW, fest. Der Vater brachte B über eine nicht näher bekannte Route von Graz nach Dänemark.

Der Antrag des Vaters auf Rückführung des Kindes in seine Obhut nach dem Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses vom 20.5.1980 (ESÜ) wurde in Österreich mangels einer internationalen Kindesentführung durch die Beschwerdeführerin – welche legal mit ihrem Sohn, für welchen sie das alleinige Sorgerecht hatte, nach Österreich umgezogen ist – abgelehnt. Ebenso rechtskräftig abgelehnt wurde der Antrag des Vaters vom 30.08.2011 beim zuständigen österreichischen Gericht, das Urteil des dänischen Gerichts, sein alleiniges Sorgerecht anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären.

Der Vater wurde aufgrund dieser Geschehnisse mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 06.06.2013, 15 HV 20/13a - 115, wegen des Verbrechens der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 3 StGB als Bestimmungstäter gemäß § 12 zweiter Fall StGB und des Vergehens der Kindesentziehung nach § 195 Abs. 1 erster Fall, Abs. 2 StGB verurteilt. Mit Urteil des Oberlandesgerichts Graz vom 09.10.2013, 8 Bs 337/13i, wurde im Wesentlichen der Berufung des Vaters wegen Nichtigkeit nicht Folge gegeben, jedoch der Strafausspruch abgeändert.

Der Fall war mehrmals Gegenstand der Berichterstattung des Beschwerdegegners sowohl in seinen Fernsehprogrammen als auch in seinem Onlineangebot. In dieser Berichterstattung kamen sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihre Anwältin F zu Wort.

Am 07.07.2015 wurde im Rahmen der um 17:30 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Sendung „heute leben“ die Rubrik „Alles was Recht ist“ mit Rechtsanwalt D als Gast gesendet. Diese Sendung wird live übertragen; in der Rubrik „Alles was Recht ist“ gibt der Rechtsanwalt D, der unter anderem im Bereich Ehe- und Familienrecht tätig ist, regelmäßig Auskunft zu verschiedenen rechtlichen Themen. Der inkriminierte Sendungsteil, der 4 Minuten und 46 Sekunden dauerte, lautete wie folgt:

E (ORF):

„Ja wenn es einfach nicht mehr geht und die innige Abneigung zueinander die einzige Gemeinsamkeit die man hat, dann sind getrennte Wege wohl unausweichlich, aber welchen Weg gehen eigentlich die Kinder, das ist die große Frage, denn allzu oft enden solche Scheidungskriege ja dann auch mit ganz wilden Entführungsdramen, dass nämlich ein Elternteil, egal ob Vater oder Mutter das Kind einfach mitnimmt und ins Ausland entführt, da wird es dann wirklich happig das Ganze und das kann dann auch durch jahrelange Gerichtsprozesse oft nicht geklärt werden und die Leidtragenden sind natürlich die Kinder. D ist dazu bei uns im Studio, herzlich willkommen. Herr D, wir kennen ja etliche solche Fälle, was das bei Kindern für seelische Spuren hinterlässt, das können wir hier nicht erörtern, aber die rechtlichen Konsequenzen. Es gibt ja dieses Haager Kindesentführungsübereinkommen, das ist sozusagen die rechtliche Leitlinie, wenn ich das richtig verstehe, was besagt dieses Übereinkommen und in welchen Ländern gilt es.“

D (Rechtsanwalt):

„Also das ist eine der rechtlichen Leitlinien, die es für Österreich gültig gibt und man muss auch sagen, dass diese Kindesentführungen sind nicht wahnsinnig häufig in der Praxis, aber wenn sie vorhanden sind, sind sie wirklich spektakulär und dramatisch. Das Haager Kindesentführungsabkommen, wir Juristen sagen HKÜ, beinhaltet eine multilaterale Vertragsgrundlage, wo ungefähr 100 Staaten miteinander ausgemacht haben, dass sie entführte, rechtswidrig entführte Kinder, möglichst rasch wieder in den Ursprungsstaat zurückführen und auch ausgemacht haben, wer die Zuständigkeit hat, welcher Staat die Zuständigkeit hat, Entscheidungen zu treffen.“

E (ORF):

„Jetzt kann ich mir vorstellen, dass das innerhalb der EU-Staaten vermutlich wesentlich leichter ist als außerhalb der EU, wie schauts da konkret aus?“

D (Rechtsanwalt):

„Ganz korrekt. Innerhalb der EU gibt's eine eigene Verordnung, die heißt Ehe-Kind-Verordnung und da haben sich die EU-Staaten zu weitergehenden Maßnahmen verpflichtet, nämlich dass ein EU-Staat die Entscheidung des anderen unmittelbar anerkennt, dass also keine Entscheidung in dem EU-Staat stattfinden muss, wo das Kind ist, sondern der Herkunftsstaat ist zuständig dafür, welche Entscheidungen zu treffen sind im EU-Staat, wo das Kind hin entführt wurde, hat die umzusetzen.“

E (ORF):

„Jetzt haben wir in Österreich – Sie haben es schon angesprochen – Gott sei Dank gibt es das relativ selten, aber wenn dann sind sie spektakulär, wir haben zwei spektakuläre Fälle die durch die Medien gegangen sind, den Fall B und den Fall C. Wie ist das jetzt letztlich dann ausgegangen?“

D (Rechtsanwalt):

„Das sind zwei besondere Fälle, wo man sieht, dass auch diese Übereinkommen ned wirklich immer ziehen. Der B hatte eine österreichische Mutter und einen dänischen Vater. Die Mutter war nicht verheiratet, hat das alleinige Sorgerecht gehabt und hat geplant nach Österreich mit dem B zu gehen und der Vater ist da draufgekommen, hat sich in Dänemark die Obsorge übertragen lassen, die Mutter ging trotzdem nach Österreich, der Vater hat in Dänemark die Obsorge bekommen und ist ganz einfach nach Österreich gefahren, hat im Zuge eines Besuchsrechtes das Kind eingepackt und ging nach Dänemark. Und die Mutter hat gedacht, das geht so nicht, das ist eine Kindesentziehung, stimmt aber nicht, weil Dänemark für diese EU-Verordnung, diese Ehe-Kind-Verordnung, einen Vorbehalt abgegeben hat, sagt man, also dort gilt das in der Form nicht, so dass also österreichische Entscheidungen, wo der Vater sogar verurteilt wurde wegen Kindesentziehung in Österreich in Dänemark überhaupt keine Wirkung haben und daher die Mutter rechtlich kaum eine Chance hat, das Kind zurückzubekommen.“

E (ORF):

„Welche strafrechtlichen Konsequenzen und Aspekte gibt's denn eigentlich bei einer Kindesentführung, welche wären da schlagend?“

D (Rechtsanwalt):

„Es gibt einen Strafrechtstatbestand eben der Kindesentziehung, wenn man widerrechtlich dem Erziehungsberechtigten ein Kind entzieht, das allerdings jünger als 16 Jahre sein muss, hat man strafrechtliche Konsequenzen, es ist aber so, dass selbst Obsorgeberechtigte diesen Tatbestand nicht erfüllen können. Also jetzt wo häufig gemeinsame Obsorge vorliegt, das ist der normale Vorgang momentan bei außerehelichen Kindern, ist es so, dass beide Elternteile eigentlich diesen Strafrechtstatbestand nicht erfüllen können und daher der wahrscheinlich sehr an Bedeutung verlieren wird in Zukunft.“

E (ORF):

„Jetzt international gesehen, wer ist denn eigentlich zuständig, wenn es irgendwie eine globale Entführung ist, wenn des weiter weg ist, außerhalb vom EU-Raum und so? Wie schauen denn die internationalen Zuständigkeiten aus?“

D (Rechtsanwalt):

„Beide Übereinkommen, die wir jetzt besprochen haben, sehen vor, dass das Herkunftsland, also wo das Kind ursprünglich seinen Wohnsitz hatte, zuständig ist und zwar zumindest ein Jahr lang, ich verkürz das jetzt, zumindest ein Jahr lang, erst wenn es im neuen Staat seinen Hauptwohnsitz begründet hat und keine Anträge gestellt wurden aus Österreich, dann nimmt der neue Staat, wo es hingebacht wurde, übernimmt die Zuständigkeit, aber an sich der Herkunftsstaat des Kindes.“

E (ORF):

„Dann bedanke ich mich herzlich für die Informationen, das Gscheite ist natürlich, man löst das Problem irgendwie anders, vor allem zum Wohle des Kindes.“

D (Rechtsanwalt):

„Das wäre zu erwarten.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Beschwerdeführerin, zu ihren Familienverhältnissen, zu den Sorgerechtsstreitigkeiten sowie den Vorgängen im Zusammenhang mit ihrer Ausreise aus Dänemark sowie der Verbringung ihres Sohnes B nach Dänemark durch dessen Vater ergeben sich aus dem im Wesentlichen glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdeführerin, welches vom Beschwerdegegner unwidersprochen blieb und sich mit den Feststellungen in den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Gerichtsentscheidungen (Beschluss des OGH vom 18.07.2011, 6 Ob 103/11g im Verfahren über den Antrag des Vaters auf Wiederherstellung des Sorgerecht, Beschluss des OGH vom 19.12.2012, 6 Ob 217/12y über den Antrag des Vaters, das Urteil des dänischen Gerichts, über sein alleiniges Sorgerecht anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären, Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Graz vom 09.10.2013, 8 Bs 337/13i, in der Strafsachen gegen den Vater) im Wesentlichen deckt.

Die Feststellung, dass Rechtsanwalt D unter anderem im Bereich des Ehe- und Familienrechts tätig ist, ergibt sich aus der Einsicht in das Online-Verzeichnis der Rechtsanwälte auf der Website des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags unter www.rechtsanwaelte.at, auf welcher Ehe- und Familienrecht als Tätigkeitsgebiete von D angegeben sind, sowie den insofern glaubwürdigen diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdegegners, denen die Beschwerdeführerin nicht widersprochen hat.

Die Feststellungen zur verfahrensgegenständlichen Sendung ergeben aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen, die Feststellungen zur sonstigen Berichterstattung der Beschwerdegegners zum gegenständlichen Fall ergeben sich aus dem diesbezüglichen glaubwürdigen Vorbringen der Beschwerdeführerin und den von ihr vorgelegten Ausdrucken von Artikeln aus dem Onlineangebot des Beschwerdegegners.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerde Voraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise wörtlich:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen - soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist - über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

4.2.1. Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Beschwerdelegitimation auf die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Für die Beschwerdelegitimation nach lit. a dieser Bestimmung ist wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des BKS neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt, wie z.B. die Ehrenbeleidigung nach § 1330 ABGB (vgl. die bei *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 325 wiedergegebene Rechtsprechung des BKS und der RFK).

Die Beschwerdeführerin behauptet in ihrer Beschwerde im Wesentlichen eine unmittelbare Schädigung ihres Rufes durch die erfolgte Berichterstattung. Es entstehe durch diese der Eindruck, die Beschwerdeführerin habe mit der Übersiedlung nach Österreich mit ihrem Sohn etwas Ungesetzliches getan; weiters werde der Sachverhalt so dargestellt, als habe die Beschwerdeführerin keine Chance, ihren Sohn zurückzubekommen. Die durch die Sendung falsch verbreitete Information schade insbesondere der Intention der Beschwerdeführerin, „die verantwortlichen Beamten, Minister, Politikerinnen und Politiker dazu zu bringen, ihren Verpflichtungen gemäß § 162 ABGB nachzukommen und alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um B nach Österreich zurückzubringen“. Es handelt sich somit um die Behauptung einer unmittelbaren – zumindest immateriellen – Schädigung, nämlich ihres Rufes (vgl. § 1330 Abs. 2 ABGB). Der Beschwerdegegner hält dem im Wesentlichen entgegen, bei der Beschwerdeführerin läge schon deshalb kein unmittelbarer Schaden vor, da die inkriminierte Sendung über den „Fall B“ anonymisiert und ohne nähere Hinweise auf die konkreten sonstigen Umstände berichte. Zweifellos stehe fest, dass der

unmittelbar informierte Personenkreis wisse, wer die Beschwerdeführerin sei, wenn vom „Fall B“ gesprochen werde. Der Durchschnittskonsument wisse dies nicht, weshalb es der Beschwerdeführerin bereits an der Betroffenheit mangle und deshalb keine Beschwerdelegitimation vorliege. Im Übrigen liege die behauptete immaterielle Schädigung im Sinne des § 1330 ABGB nicht im Bereich des Möglichen.

Zunächst ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des OGH zu § 1330 ABGB (vgl. etwa B 17.02.2005, 6 Ob 224/04s) für die persönliche Betroffenheit des Einzelnen die Namensnennung nicht erforderlich ist. Es reicht hin, wenn die Identifizierbarkeit nur für einige mit dem Betroffenen in Kontakt stehende Personen – wie etwa Bekannte und Geschäftspartner – besteht. Der Beschwerdegegner sagt selbst, dass zweifellos feststehe, dass der unmittelbar informierte Personenkreis wisse, wer die Beschwerdeführerin sei, wenn vom „Fall B“ gesprochen werde. Dies reicht für die Betroffenheit im Sinne der zitierten Rechtsprechung und somit für die mögliche Schädigung im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G aber jedenfalls aus.

Der Beschwerdegegner bestreitet, dass die Schädigung auch „im Bereich der Möglichkeit“ liege, da von D im Sinne des § 1330 Abs. 2 ABGB keine Tatsachen verbreitet worden seien, deren Unwahrheit dieser gekannt habe oder kennen musste. Es sei nämlich genau der in der Beschwerde hervorgehobene Satz *„die Mutter ging trotzdem nach Österreich“* wahr. Auch die inkriminierte Aussage, die Beschwerdeführerin habe *„rechtlich kaum eine Chance, das Kind zurückzubekommen“* (die in der Beschwerde angeführte Wortfolge *„keine Chance“* sei nie verwendet worden), sei keine unrichtige Tatsachenverbreitung, sondern eine juristische Einschätzung des Sachverhalts, sohin ein Werturteil.

Die Schädigung durch die behauptete Verletzung des ORF-G muss im Bereich der Möglichkeit liegen, sohin sie nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (vgl. VfSlg. 11.958/1989) und auch nicht offensichtlich unbegründet ist (§ 36 Abs. 3 ORF G).

Im vorliegenden Fall ist nicht denkunmöglich bzw. von vornherein ausgeschlossen, dass durch die Berichterstattung, die nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin den Eindruck erweckt hat – und eine solcher Eindruck ist aufgrund der gewählten Formulierung zumindest nicht vollkommen ausgeschlossen (vgl. die Ausführungen unter 4.3) – sie habe mit der Ausreise aus Dänemark mit ihrem Sohn etwas Ungesetzliches getan, die Beschwerdeführerin in ihrem Ruf oder Kredit geschädigt wird.

Damit ist der Beschwerdeführerin die Beschwerdelegitimation zuzugestehen. Ob durch die gewählten Formulierungen im Beitrag tatsächlich eine Verletzung des ORF-G vorliegt, ist nicht Gegenstand der Prüfung der Beschwerdelegitimation, sondern erst (bei deren Vorliegen) Hauptgegenstand des Verfahrens.

4.2.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G einzubringen. Die gegenständliche Beschwerde langte am 07.08.2015 bei der KommAustria ein, wobei die inkriminierte Sendung am 07.07.2015 ausgestrahlt wurde, und ist somit jedenfalls rechtzeitig eingebracht.

4.3. Zur Frage der Verletzung des ORF-G

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

„§ 4. (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;

[...].

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;

2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;

3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.

[...].“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.

[...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

[...].“

Nach der ständigen Judikatur des VfGH ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF G unterworfen. Auch nicht expressis verbis im demonstrativen Katalog des § 4 Abs. 5 ORF G aufgezählte Sendearten unterliegen grundsätzlich dem Objektivitätsgebot (vgl. VfSlg. 13.843/1994). Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Bei der Sendung „heute leben“ handelt es sich um eine Magazinsendung, die sich mit dem aktuellen Tagesgeschehen, Hintergrundinformationen und praktischen Alltags-Service-Tipps beschäftigt. Insofern ist die Sendung jedenfalls am Maßstab von 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G zu messen. Regelmäßig sind Fachleute zu verschiedenen Themen zu Gast, für rechtliche Fragen wird im Rahmen der Rubrik „Alles was Recht ist“ regelmäßig Rechtsanwalt D eingeladen. Nach der Rechtsprechung der RFK (vgl. etwa RFK 22.12.1981, 227/1-RFK/82) fallen Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen, die auf Veranlassung des ORF von Personen, die nicht dessen Mitarbeiter sind oder zumindest nicht in dieser Eigenschaft sprechen, abgegeben werden, unter § 2 Abs. 1 lit. b RFG (nunmehr § 4 Abs. 5 Z

2 ORF-G). Rechtsanwalt D wurde vom Beschwerdegegner als juristischer Experte eingeladen; er ist in dieser Eigenschaft nicht als Mitarbeiter des Beschwerdegegners anzusehen, sodass zwar allenfalls auch § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G, nicht aber Z 3 einschlägig ist (vgl. zur Abgrenzung zwischen § 4 Abs. 5 Z 2 und 3 ORF-G VwGH 15.09.2006, ZI. 2004/04/0074).

Es ist daher der Frage nachzugehen, ob der beschwerdegegenständliche Sendungsteil bzw. dessen Gestaltung den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und allenfalls auch Z 2 ORF G genügt. Mit anderen Worten ist zu prüfen, ob der ORF die in den Beiträgen behandelten Themen, „objektiv ausgewählt und vermittelt“ hat und dabei allenfalls auch für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritischen Stellungnahme unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt wurden.

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und dabei ist vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002). In diesem Sinn können weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen Maßstab der Prüfung sein (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, ZI. 2002/04/0053; 15.9.2006, ZI. 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar sind Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht. Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Die Beurteilung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, obliegt im Rahmen einer objektiven Auswahl von Information dem ORF (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008, mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Bei dieser Beurteilung muss stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Wie schon dargestellt, gibt der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären aber auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (VwGH 15.09.2006, ZI. 2004/04/0074 mwN).

Der BKS hat in seiner Spruchpraxis betont, dass der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen ist. Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner erfordert daher die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt wurden und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen

beruhen (vgl. ua. VwGH 01.03.2005, Zl. 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, GZ 611.901/0002-BKS/2010).

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht jedoch grundsätzlich nicht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993; VwGH 18.03.2009, Zl. 2005/04/0051).

Die Beschwerdeführerin rügt im Wesentlichen, der Inhalt der beanstandeten Sendung sei unangemessen, berücksichtige die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen nicht und stelle eine oberflächliche, unzureichende, nachlässige und falsche Informationsvermittlung dar. Insbesondere eine Wahrheitsprüfung der von D vorgetragene Informationen sei nicht erfolgt. Erschwerend komme hinzu, dass D als absolut unqualifizierte Auskunftsperson für den „Fall B“ zu qualifizieren sei, da er weder die Fakten gekannt habe noch jemals in den Fall involviert gewesen sei.

Zunächst ist festzuhalten, dass, wie sich aus der Anmoderation ergibt, Thema des gegenständlichen Beitrags die rechtliche Situation bei Kindesentführungen ins Ausland im Allgemeinen ist. Der Beitrag gliedert sich in vier Fragestellungen: Zunächst werden von D die verschiedenen Rechtsgrundlagen, die bei Kindesentziehungen mit internationalem Bezug zum Tragen kommen, dargestellt. Hierbei betont D insbesondere, dass die Ehe-Kind-Verordnung (Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000) gegenüber dem HKÜ (Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung) weitergehende Regelungen trifft, welche insbesondere klare Zuständigkeiten und die Anerkennung von Entscheidungen beinhalten. Danach wird D vom Moderator zum Ausgang von zwei aktuellen, „spektakulären“ Fällen, darunter auch den Fall der Beschwerdeführerin befragt, wobei er in der Folge nur den Fall der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes („Fall B“) kurz darstellt und auf die Nichtanwendbarkeit der Ehe-Kind-Verordnung in Dänemark und die damit verbundenen Schwierigkeiten hinweist. Schließlich beantwortet D Fragen des Moderators einerseits zur strafrechtlichen Dimension von Kindesentziehungen und andererseits zur internationalen Zuständigkeit.

Nur in dem Teil des Beitrags, in welchem es um die „spektakulären“ Fälle geht, wird überhaupt auf die Beschwerdeführerin und ihren Sohn Bezug genommen; es handelt sich also nicht um einen Beitrag zum „Fall B“, sondern um eine allgemeine Darstellung der rechtlichen Situation im Zusammenhang mit Kindesentziehungen mit internationaler Dimension; der „Fall B“ wird somit lediglich zur Veranschaulichung dieser allgemeinen Fragestellung, insbesondere der Frage der Anwendbarkeit der im Beitrag davor genannten Rechtsgrundlagen, behandelt. Vor diesem Hintergrund kann D als Rechtsanwalt, der auch im Ehe- und Familienrecht praktiziert (vgl. dazu www.d.com), die grundsätzliche Eignung nicht abgesprochen werden, zum Thema der Sendung Stellung zu nehmen. Die Auswahl erscheint, nachdem – wie gesagt – der „Fall B“ nicht Hauptgegenstand des Beitrags war, und auf Grund des Umstands, dass die Beschwerdeführerin und ihre Anwältin nach ihrem eigenen Vorbringen in mehreren Sendungen bzw. Artikeln im Online-Angebot des Beschwerdegegners, bei denen der „Fall B“ das Hauptthema war, regelmäßig zu Wort gekommen sind, auch vor dem Hintergrund von § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G nicht problematisch.

Soweit der „Fall B“ Gegenstand des Beitrags ist, werden die im Hinblick auf das Thema „rechtliche Situation bei Kindesentführungen ins Ausland“ maßgeblichen Fakten des Falls

von D – wiewohl im Hinblick auf das Beitragsthema, die Live-Situation und die durch das Sendungsformat gebotene Kürze unter Weglassung von für das Verständnis der gegenständlichen Fragestellung unmittelbar nicht erforderlichen Details – im Wesentlichen (siehe im Einzelnen dazu weiter unten) zutreffend dargestellt. Insbesondere ergibt sich aus den Ausführungen, dass die Beschwerdeführerin und der Vater des Kindes nicht verheiratet waren, das Kind in Dänemark geboren wurde und die Mutter das alleinige Sorgerecht hatte. Weiters wurde dargestellt, dass der Vater in Dänemark die Obsorge beantragte, die Beschwerdeführerin – noch vor der Entscheidung der dänischen Behörden – mit dem Kind Dänemark verließ, und dass der Vater in der Folge in Dänemark die Obsorge bekommen habe. Ebenso wurde dargestellt, dass der Vater das Kind von Österreich nach Dänemark mitnahm und dafür in der Folge wegen Kindesentziehung verurteilt wurde. Über diese Fakten hinaus äußerte D die Ansicht, dass wegen der Nichtanwendbarkeit der Ehe-Kind-Verordnung auf den Fall wegen eines Vorbehalts Dänemarks die Beschwerdeführerin „*rechtlich kaum eine Chance*“ habe, „*das Kind zurückzubekommen*“.

Soweit die Beschwerdeführerin einzelne Formulierungen von D im gegenständlichen Beitrag sowie das Weglassen von fallbezogenen Details im Hinblick auf das Objektivitätsgebot beanstandet, ist Folgendes auszuführen:

Wenn die Beschwerdeführerin vorbringt, der Bericht sei inhaltlich falsch, da im Beitrag von einem Scheidungskrieg die Rede ist, dass sie aber mit dem Vater ihres Sohnes nicht verheiratet gewesen sei, ist ihr entgegenzuhalten, dass der Begriff „Scheidungskrieg“ in der Anmoderation bei der Darstellung des Beitragsthemas fällt und sich erkennbar nicht unmittelbar auf den Fall der Beschwerdeführerin bezieht. In der Darstellung des Falles der Beschwerdeführerin erwähnt D vielmehr ausdrücklich, dass die Beschwerdeführerin nicht mit Bs Vater verheiratet war. Darüber hinaus handelt es sich beim Begriff des „Scheidungskriegs“ um eine landläufige Formulierung, die nicht notwendigerweise den formalen Vorgang einer Scheidung voraussetzt, sondern vielmehr negative Folgen des Zerbrechens von Paarbeziehungen insgesamt bezeichnet.

Die Beschwerdeführerin meint darüber hinaus, die Aussage „*Die Mutter ging trotzdem nach Österreich*“ sei unrichtig, da sie sowohl nach dänischem als auch nach österreichischem Recht berechtigt gewesen sei, mit B nach Österreich umzuziehen, da sie zum Zeitpunkt des Umzugs allein sorgeberechtigt gewesen sei. Sie geht davon aus, dass die Formulierung impliziere, dass sie mit dem Umzug nach Österreich, nachdem der Vater in Dänemark einen Antrag auf Obsorge für das Kind gestellt habe, rechtswidrig gehandelt habe. Für den Durchschnittsbetrachter sagt die gewählte Formulierung allerdings vorderhand nur aus, dass die Beschwerdeführerin mit dem Sohn nach Österreich ging, obwohl zu diesem Zeitpunkt ein Sorgerechtsverfahren anhängig war. Die Formulierung ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – schon für sich genommen – nicht ohne weiteres so zu verstehen, dass die Beschwerdeführerin entgegen dem Gesetz oder einer behördlichen Anordnung mit dem Kind ausgereist ist. Betrachtet man die Aussage aber im Kontext der vorangegangenen und folgenden Sätze, wird ohnehin klar, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Ausreise die alleinige Obsorge hatte und dass erst danach eine dänische Entscheidung dem Vater die Obsorge zugesprochen hat. Dies und die folgende Information, dass der Vater – und nicht etwa die Beschwerdeführerin – in der Folge wegen Kindesentziehung (§ 195 StGB) verurteilt wurde, lassen beim Durchschnittsbetrachter nach Ansicht der KommAustria nicht den Eindruck entstehen, die Beschwerdeführerin sei unrechtmäßigerweise mit ihrem Sohn aus Dänemark ausgereist. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht relevant, ob die Formulierung allenfalls nahelegen könnte, dass die Beschwerdeführerin in Kenntnis des Antrags des Vaters nach Österreich ausreiste oder nicht, da dies – wie die Beschwerdeführerin selbst sagt – keinen Einfluss auf die Zulässigkeit der Ausreise hatte.

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin sei auch die Aussage, *„Der Vater hat in Dänemark die Obsorge bekommen und ist ganz einfach nach Österreich gefahren und hat im Zuge eines Besuchsrechtes das Kind eingepackt und ging nach Dänemark. Und die Mutter hat gedacht das geht so nicht, das ist eine Kindesentziehung. Stimmt aber nicht, ...“* unrichtig.

Es ist der Beschwerdeführerin zuzugestehen, dass Ds Formulierung, der Vater habe *„das Kind eingepackt und ging nach Dänemark“* – isoliert betrachtet – salopp und im Hinblick auf die gravierenden psychischen Auswirkungen einer – im vorliegenden Fall gewaltsamen – Kindesentführung für die Betroffenen wenig einfühlsam sein mag; jedoch macht die Formulierung im gegebenen Zusammenhang ausreichend deutlich, dass der Vater ohne Zustimmung der Mutter das Kind nach Dänemark gebracht hat und stellt D unmittelbar anschließend darüber hinaus klar, dass der Vater für die Wegnahme des Kindes wegen Kindesentziehung verurteilt wurde, sodass entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin beim Zuseher nicht der Eindruck entstehen konnte, der Vater hätte B rechtmäßig nach Dänemark mitgenommen. Im Gegenteil, wird doch klargestellt, dass der Vater strafrechtlich wegen Kindesentziehung verurteilt wurde.

Wenn D im Rahmen des Beitrags sagt, der Vater habe B *„im Zuge eines Besuchsrechtes“* nach Dänemark mitgenommen, widerspricht dies zwar den Tatsachen, ist aber im Hinblick auf die Frage des Vorliegens einer Kindesentziehung – dem Thema des Beitrags – im Gesamtkontext des Beitrags nicht von entscheidender Bedeutung und kann diesem Fehler daher keine auf die Verletzung des Objektivitätsgebotes hinauslaufende Relevanz zugemessen werden (vgl. KommAustria 09.03.2011, KOA 12.001/11-002, bestätigt mit BKS 27.04.2012, GZ 611.991/0002-BKS/2011, sowie KommAustria 17.12.2012, KOA 12.011/12-014, bestätigt mit BKS 25.02.2013, GZ 611.806/0004-BKS/2013), da – wie schon dargestellt, dennoch klar hervorgeht, dass der Vater das Kind widerrechtlich von Österreich nach Dänemark gebracht hat und dafür wegen Kindesentziehung verurteilt wurde. Vor dem Hintergrund des Beitragsthemas lag es auch im Ermessen des Beschwerdegegners, die weiteren Umstände, nämlich dass der Vater nicht nur wegen des Vergehens der Kindesentziehung, sondern auch – und strafrechtlich wohl schwerwiegender – auch wegen des Verbrechens der schweren Nötigung gemäß §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 3 StGB als Bestimmungstäter verurteilt wurde, im gegebenen Zusammenhang nicht zum Gegenstand der Berichterstattung zu machen.

Angesichts der dargestellten rechtlichen Situation, insbesondere dem Fehlen einer eindeutigen Zuständigkeitsregelung wegen der Nichtanwendbarkeit der Ehe-Kind-Verordnung auf Grund des dargestellten Vorbehalts von Dänemark und der daraus resultierenden einander widersprechenden Obsorgeentscheidungen in Österreich und Dänemark, erscheint auch die Bewertung Ds, die Beschwerdeführerin habe *„rechtlich kaum eine Chance [...], das Kind zurückzubekommen“* angesichts des Umstands, dass B immer noch in Dänemark und offenbar auch die dänische Obsorgeentscheidung zu Gunsten des Vaters aufrecht ist, nicht überzogen. Im Übrigen deckt sich diese offenbar mit der Einschätzung der Anwältin der Beschwerdeführerin im Obsorgeverfahren, F, die im von der Beschwerdeführerin selbst vorgelegten, unter steiermark.orf.at/news/stories/XXXXX im Onlineangebot des Beschwerdegegners bereitgestellten Artikel vom 04.04.2014 mit den Worten zitiert wird: *„In Dänemark wird es für die Kindesmutter, ich sage einmal, ein Ding der Unmöglichkeit sein, wieder an das Kind zu kommen, weil ja in Dänemark der Vater die alleinige Obsorge hat.“*

Die KommAustria kann vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung somit nicht erkennen, dass der verfahrensgegenständliche Beitrag im Hinblick auf sein Thema unvollständig lückenhaft wäre oder dass ein verzerrter Eindruck des „Falles B“ vermittelt wurde.

Soweit die Beschwerdeführerin in ihrem Schriftsatz vom 21.09.2018 Teile des Vorbringens im Schriftsatz des Beschwerdegegners vom 24.08.2015 als „*unfassbare und empathielose Entgleisung*“ bzw. „*verletzend und beleidigend*“ bezeichnet, ist sie darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die Einhaltung des Objektivitätsgebots ausschließlich das Ergebnis der Sendungsgestaltung maßgeblich ist (vgl. etwa BKS 13.08.2012, GZ 611.800/0002-BKS/2012).

Insgesamt liegt die vom Beschwerdeführer behauptete Verletzung des Objektivitätsgebots nicht vor. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 12.030/15-004,, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Jänner 2016

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)